

Kuratorium Sport und Natur e.V.

Kuratorium Sport und Natur e.V., Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz
und Umwelt des Freistaates Thüringen
Abt. 2, Naturschutz
Dienstgebäude 1
Beethovenstr. 3

99096 Erfurt

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel. Durchwahl	Datum
19.10.04	VS	- 27	12.11.04

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetz-Neuregelungsgesetzes und zu weiteren Änderungen des Thüringer Naturschutzgesetzes

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte sich das Kuratorium Sport und Natur für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

1. Allgemeines zum Kuratorium Sport und Natur e.V.

Das Kuratorium Sport und Natur e.V. ist der Zusammenschluss der Natursportverbände in Deutschland mit über 3 Millionen Mitgliedern. 16 Verbände sind Mitglieder des Kuratoriums; Sie finden sie in der rechten Leiste.

Die wichtigsten satzungsgemäßen Ziele des Kuratoriums sind:

- Lösungs- und Kompromissfindung für Konflikte zwischen Naturschutz und Natursport: Naturschutz und Natursport sind keine Gegensätze, sondern sich ergänzende Ziele, die partnerschaftlich erreicht werden können.
- Förderung des Naturverständnisses und der naturschonenden Sportausübung unter den Mitgliedern und Förderung eines besseren Verständnisses von Sport in der Natur in der Öffentlichkeit
- Sicherung des Rechts auf eine naturverträgliche Sportausübung in der freien Natur
- Vermittlung einer positiven Lebenseinstellung und eines unmittelbaren Naturverständnisses durch erlebnisreichen Sport in der Natur, insbesondere bei der Jugend

Das Kuratorium setzt dabei auf Einbeziehung aller Beteiligten aus Sport und Naturschutz, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Viele der Mitgliedsverbände haben erfolgreiche Konzepte für eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Natur entwickelt. Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich das Kuratorium stark engagiert und begrüßt das Gesetz ausdrücklich.

Von-Kahr-Straße 2-4
Postfach 50 02 20
80972 München

Telefon (089) 1 40 03-27
Telefax: (089) 1 40 03-11
e-mail: kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Stadtparkasse München
Kto. 73 10 95 63
(BLZ 701 500 00)

Internet:
www.kuratorium-sport-natur.de

Mitglieder:

Allgemeiner
Deutscher Fahrrad-
Club

Bund Deutscher
Radfahrer

Bundesverband
IG Klettern

Deutsche Initiative
Mountain Bike

Deutsche Reiterliche
Vereinigung

Deutsche Triathlon
Union

Deutscher
Alpenverein

Deutscher
Hänggleiterverband

Deutscher Kanu
Verband

Deutscher
Ruderverband

Deutscher
Schlittenhundesport
Verband

Deutscher
Seglerverband

NaturFreunde
Deutschlands

Verband Deutscher
Gebirgs- und
Wandervereine

Verband Deutscher
Sporttaucher

Vereinigung der
Freizeitreiter und -
fahrer in Deutschland

Förderer:

Deutscher
Anglerverband

Deutscher Canyoning
Verein

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband
für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor

Förderverein
Orientierungslauf

Die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als Teil der Erholung in der freien Natur wurde vom Gesetzgeber deutlich aufgewertet. Für die notwendige Novellierung der Landesnaturschutzgesetze hat das Kuratorium ein Forderungspapier entwickelt, das Ihnen Anfang Dezember 2002 sowie mit dem Tagungsband unserer Symposiums zum Thema von November 2003 zugesandt wurde und diesem Schreiben nochmals beigelegt ist.

2. Das Kuratorium Sport und Natur nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

- In § 1, Definition Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege fehlt die Sicherung des Erholungswerts analog § 1 Nr. 4 BNatSchG: In Absatz (2), 4. ist lediglich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft genannt. Ebenso fehlt die Klarstellung lt. § 2, Nr. 13 BNatSchG und Gesetzesbegründung, dass natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur zur Erholung gehören. Die Beibehaltung von §1, Absatz (3) Nr. 8 und Nr. 13 aus dem derzeit gültigen Thüringer Naturschutzgesetz, in denen die naturverträgliche Erholung genannt wird, sieht das Kuratorium nicht als ausreichend an. Vor allem die Sicherung des Erholungswertes, aber auch die Klarstellung, dass natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen zur Erholung gehören, zählen zu den wichtigen Neuerungen des BNatSchG und sollte in den Landesgesetzen entsprechend umgesetzt werden.
- In den Grundsätzen des BNatSchG, § 2, Nr. 15 und in der Gesetzesbegründung ist der frühzeitige Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verankert. Dies wird im Thüringer Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Lediglich im Rahmen der Landschaftsplanung, § 5, Absatz (5) wird die Information der betroffenen Träger öffentlicher Belange festgelegt. Auch in § 21, Verfahren zu Inschutznahme, Absatz (1), zum Entwurf einer Rechtsverordnung, ist lediglich die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange geregelt, zu denen Sportvereine und -verbände nicht offiziell gehören. Im Sinne eines frühzeitigen Informationsaustauschs mit betroffenen Sportvereinen und -verbänden sieht das Kuratorium dies als nicht ausreichend an und schlägt vor, diesen analog BNatSchG in die Grundsätze aufzunehmen.
- Das Kuratorium begrüßt, dass nach § 1, Absatz (5) der Vertragsnaturschutz und nach § 2, Absatz (6) des gültigen Gesetzes sowie des neuen Entwurfs Formen der kooperativen Zusammenarbeit gefördert werden sollen. Wünschenswert wäre jedoch zusätzlich eine Klarstellung analog der Begründung zu § 8 BNatSchG, dass dies auch für den Bereich des Sports gelten sollte.
- In § 6 bzgl. Eingriffen in Natur und Landschaft wird Sport weder im Entwurf noch in der ausführlichen Begründung erwähnt. Das Kuratorium schlägt vor, analog zur Gesetzesbegründung zu § 18 BNatSchG klarzustellen, dass natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der Regel keinen Eingriff im Sinne der gesetzlichen Regelung darstellt.
- Das Kuratorium Sport und Natur begrüßt, dass in § 12 a, Absatz (2) Nationalparke, im Vergleich zum gültigen Gesetz analog § 24 BNatSchG ergänzt wurde, dass die Nationalparke auch der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen sollen. Auch der Zusatz im § 15, Absatz (1), Nr. 3, dass in Naturparken ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, wird begrüßt.

- In § 25, Absatz (1) wird die „Bereitstellung von Grundstücken für Zwecke der Erholung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ umgesetzt, was begrüßt wird.
- Ausdrücklich positiv sieht das Kuratorium die neue Regelung in § 34, Absatz (1) zum Betreten der freien Landschaft, wonach auch das Reiten, das Radfahren und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen oder Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen zum Betreten gehören. Problematisch erscheint dagegen, dass nun laut Absatz (4) die Untere Naturschutzbehörde selbständig Regelungen über die „Entmischung der Benutzungsarten“ und das „Reiten und Kutschfahren in der Flur“ treffen kann. In diesem Fall sollte zumindest die Beteiligung der betroffenen Verbände sichergestellt werden.
- § 39, Naturschutzbeiräte, enthielt bisher in Absatz (6) die Formulierung, dass „Vertreter aus Organisationen, deren Interessen mit der Land- und Erholungsnutzung verbunden sind“, zu berücksichtigen sind. Durch die beabsichtigte Streichung dieses Passus besteht nun die Gefahr, dass solche Organisationen nicht mehr vertreten werden. Das Kuratorium schlägt vor, dass die Formulierung beibehalten wird, so dass auch Vertreter von Sportorganisationen Mitglieder von Naturschutzbeiräten werden können.
- Die Regelung im § 45 a zur Anerkennung von Vereinen entspricht im wesentlichen der des § 59 BNatSchG und bezieht sich in der Begründung auch auf diesen. Allerdings ist in der Begründung zum BNatSchG festgehalten, dass auch Vereine, die die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung betreiben vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen anerkennungsfähig sein können. Das Kuratorium schlägt vor, eine solche Formulierung in die Begründung zum Landesnaturschutzgesetz aufzunehmen.

Nach jahrelangen Auseinandersetzungen hat das Bundesnaturschutzgesetz eine Versöhnung zwischen Sport und Naturschutz herbeigeführt. Die Regelungen wurden von Seiten des Natursport und des Naturschutz gleichermaßen begrüßt. Deshalb bitten wir Sie dringend, obige Änderungen am Gesetzentwurf vorzunehmen. Dies sollte in beiderseitigem Interesse liegen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann, MdB
Erster Vorsitzender